

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 28/2022

Veröffentlicht am: 09.03.2022

1. Änderung vom 17. Februar 2022

1. Änderung vom 17. Februar 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. März 2021 (Amt.Mit. 17/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 17. Februar 2022 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines spezifischen Bachelorstudienganges „Psychologie“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer allgemeinen Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (Note 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten) abgeschlossen worden sein. Hierbei muss der psychologische Anteil der Studieninhalte mindestens bei 60 % liegen und folgende Inhalte müssen Bestandteil des Studiums sein: Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle-/Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) zusammen mindestens 36 ECTS-P, Methodenlehre/ Statistik von mindestens 24 ECTS-P, Psychologische Diagnostik/Testkonstruktion von mindestens 10 ECTS-P, Vertiefungs- bzw. Anwendungsfächer (Arbeits-/Betriebs-/Organisations-/Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogische Psychologie oder Neurowissenschaftliche Psychologie) von zusammen mindestens 12 ECTS-P.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und

Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission gemäß Anlage 5 (§ 2).

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(4) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sind nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 LP erworben werden.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Psychologie“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung bzw. Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Portfolios
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Gutachten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 15 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Bearbeitungszeit des Portfolios, der schriftlichen Ausarbeitung und des Gutachtens umfasst jeweils maximal 30 Stunden. Der Umfang des Portfolios oder der schriftlichen Ausarbeitung liegt zwischen 12 und 40 Seiten; Gutachten umfassen 20 bis 40 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

7. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
M-DG: Datenanalyse und Gutachtenerstellung <i>Data analysis and psychological assessment</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse im Bereich der statistischen Datenauswertung und der Erstellung psychologischer Gutachten. Sie können die im Bachelorstudium erworbenen konzeptuellen Grundlagen in Bezug auf (a) die Aufbereitung und kompetente statistische Auswertung quantitativer Daten und (b) die Erhebung, Integration und Interpretation diagnostischer Daten für die Erstellung psychologischer Gutachten auf konkrete eigene Fragestellungen anwenden. Sie haben so ein vertieftes Verständnis für Möglichkeiten, Fallstricke und Grenzen der Auswertung und Interpretation von Daten. Sie können Prinzipien des diagnostischen Schließens und Urteilens auf Fragestellungen in verschiedenen Feldern der psychologischen Diagnostik anwenden. Sie sind dazu fähig, einzelfallbezogen zu entscheiden, welche diagnostischen Informationen sie zur Beantwortung einer Fragestellung benötigen, die vorliegenden Informationen angemessen auszuwerten und zu einem Urteil zu integrieren sowie den gesamten Prozess und dessen Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form zu dokumentieren, z. B. als Untersuchungsbericht, psychologisches Gutachten oder gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (a) komplexe statistische Verfahren zur Analyse von Daten eigenständig und kompetent anzuwenden und (b) eigenständig psychologische Gutachten zu verfassen.</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Variante A: Studienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bis zu drei Übungsblätter sind zu bearbeiten und fristgemäß abzugeben im Seminar, ein Gutachten ist in der Gutachtenübung zu erstellen. <p>Modulprüfung: Gutachten</p> <p>Variante B: Studienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bis zu drei Übungsblätter sind zu bearbeiten und fristgemäß abzugeben im Seminar, zwei Gutachten sind in der Gutachtenübung zu erstellen.

						Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
M-KJS1: Störungen im Kindes- und Jugendalter – entwicklungspsychopathologische, klinisch-psychologische und pädagogisch-psychologische Aspekte <i>Disorders in childhood and adolescence - Views from developmental psychopathology, clinical psychology, and educational psychology</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Entstehung von Störungen im Kindes- und Jugendalter und zur Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter in verschiedenen Kontexten (Klinische Praxis, Schule, Beratungsstellen). Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, a) Theoretische Erkenntnisse und wissenschaftliche Befunde auf Analysen von Störungen in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen anzuwenden, und b) Interventionen zur Prävention und Reduktion dieser Störungen selbstständig durchzuführen.</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen: In der praktischen Übung Vorbereitung und Bearbeitung einer Übung</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur.</p>
M-KJS2: Interventionen zur Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit und positiver Entwicklung <i>Interventions for promoting academic performance, health, and positive development</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit und positiver Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter in verschiedenen Kontexten (Klinische Praxis, Schule, Beratungsstellen). Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Interventionen zur Prävention und Reduktion von Störungen sowie zur Förderung der Gesundheit und der positiven Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p>	keine	<p>Studienleistungen: Pro Seminar jeweils Vorbereitung und Bearbeitung eines Seminarthemas.</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur.</p>
M-KPS1: Klinische Psychologie und	9	Wahlpflicht-	Vertiefungs-	Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu psychischen Störungen sowie beteiligten Mechanismen.	keine	Studienleistungen:

<p>Psychotherapie in Forschung und Praxis: Theorie</p> <p><i>Clinical psychology and psychotherapy in research and practice - Theory</i></p>		modul	modul	<p>Sie haben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit klinischen Anwendungsfragen zu verknüpfen. Die Studierenden verfügen zudem über vertiefte Kenntnisse im Bereich klinisch psychologischer Praxis. Sie kennen innovative Themenfelder und Interventionen und wenden diese Kenntnisse an.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, neue Forschungsansätze und Ergebnisse selbstständig in Bezug auf ihre Nützlichkeit für ein besseres Verständnis von Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik sowie Intervention von psychischen Störungen einzuschätzen und in praktische Handlungsentscheidungen zu integrieren.</p>		<p>Im Rahmen der Vorlesung: Bearbeiten von einem Arbeitsblatt pro Veranstaltungstermin oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Im Seminar ein Referat oder ein Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>M-KPS2: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis</p> <p><i>Clinical psychology and psychotherapy in research and practice - Practice</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu psychotherapeutischen Interventionen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich klinisch psychologischer Praxis. Sie sind in der Lage, Aspekte eigenen Therapeutenverhaltens zu reflektieren und seine Auswirkungen einzuschätzen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig breit einsetzbare Interventionen gemäß aktueller Entwicklungen in der Psychotherapieforschung durchzuführen.</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen:</p> <p>Im Seminar ein Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Ein Fortschrittsbericht im Rahmen der Übung</p> <p>Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung: Protokoll(e) aus dem Seminar oder Arbeitsblätter aus dem Seminar oder schriftliche Ausarbeitung aus dem Seminar)</p>
<p>M-NPS1: Neurowissenschaftliche Psychologie in Forschung und Anwendung</p> <p><i>Neuroscientific psychology: Research</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Fragestellungen, Grundbegriffe, Methoden und Theorien in Forschung und Anwendungsfeldern der neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie können, wissenschaftliche Arbeiten in Forschung und Anwendungsfeldern der neurowissenschaftlichen Psychologie kritisch reflektieren und bewerten. Sie erwerben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen</p>	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>Im Seminar eine Präsentation oder eine schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzelprüfung oder</p>

<i>and application</i>				Anwendungsfeldern. Sie erwerben Kenntnisse und Kompetenzen in Vorbereitung auf neuropsychologische Berufsfelder.		schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
M-NPS2: Forschung in der Neurowissenschaftlichen Psychologie <i>Research in neuroscientific psychology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Fragestellungen, Grundbegriffe, Methoden und Theorien in Forschung der neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie sind in der Lage, eigene Forschungsarbeiten der neurowissenschaftlichen Psychologie selbstständig zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und darzustellen. Sie haben gelernt, wissenschaftliche Forschungsarbeiten der neurowissenschaftlichen Psychologie kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Sie erwerben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern.	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden</i> (B-NP1) und/oder erfolgreich abgeschlossener Wahlpflichtbereich 2c (Arbeitsfelder der Neurowissenschaftlichen Psychologie I und II) aus dem Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> der Philipps-Universität Marburg (Prüfungsordnung vom 1. November 2017) oder äquivalente Leistungen	In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistungen: In jedem der zwei Seminare jeweils eine Präsentation oder eine schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio In jeder der zwei Übungen jeweils bis zu einem Protokoll pro Übungstermin oder Bericht oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts) Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
M-WPS1: Diversität <i>Diversity</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse über individuelle und strukturelle Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen und die Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit diesen. Die Studierenden können aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen erkennen, eigenständige	keine	Studienleistung: Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts). Modulprüfung: Mündliche

				Interventionen konzipieren und diese umsetzen und evaluieren.		Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur
M-WPS2: Change Management <i>Change management</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse organisationaler Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen sowie Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität und Wandel. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse in Prozessen im betrieblichen Kontext bei Arbeitsgestaltungs-, Personal- oder Organisationsentwicklungsmaßnahmen zum Einsatz zu bringen. Die Studierenden können aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen erkennen, eigenständige Interventionen konzipieren und diese auf Basis ihrer Kenntnisse zur Moderation von Gruppen und zur Leitung von Teams umsetzen und evaluieren.	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistungen: Im Seminar und in der Übung jeweils Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts). Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur
M-KJP: Störungen im Kindes- und Jugendalter im klinisch- und pädagogisch-psychologischen Kontext <i>Disorders of childhood and adolescence in the context of clinical and educational psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zur Entstehung von Störungen im Kindes- und Jugendalter und zur Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter, wobei der Schwerpunkt auf einem Kontext liegt (Klinische Praxis oder Schule). Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen verknüpfen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, a) Analysen von Störungen in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen durchzuführen, und b) dieses Wissen bei der Auswahl von praktischen Handlungsentscheidungen anzuwenden.	keine	Studienleistung: Im Seminar Vorbereitung und Bearbeitung eines Seminarthemas Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur

<p>M-KPP: Klinische Psychologie und Gesundheit</p> <p><i>Clinical psychology and health</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden haben vertieftes Wissen zu psychischen Störungen sowie beteiligter Mechanismen. Sie verfügen über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit klinischen Anwendungsfragen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, neue Forschungsansätze und Ergebnisse selbstständig in Bezug auf ihre Nützlichkeit für ein besseres Verständnis von Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik sowie Intervention von psychischen Störungen einzuschätzen. Sie sind in der Lage, daraus Handlungsimplicationen einschließlich der Entwicklung neuer Lösungswege zu erarbeiten.</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP) aus dem Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> der Philipps-Universität Marburg (Prüfungsordnung vom 1. November 2017) oder äquivalente Leistungen</p>	<p>Studienleistungen: In der Vorlesung Bearbeiten eines Arbeitsblatts pro Veranstaltungstermin oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Im Seminar ein Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung, die sich auf die Vorlesung bezieht</p>
<p>M-NPP: Theorien und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie</p> <p><i>Neuroscientific psychology: research and application</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in Themen und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie haben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern. Sie verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen in Vorbereitung auf neuropsychologische Berufsfelder.</p>	keine	<p>Studienleistung: Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur</p>
<p>M-WPP: Change Management und Diversität</p> <p><i>Change management and diversity</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Je nach Schwerpunkt verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse über individuelle, strukturelle oder organisationale Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen und die Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit diesen. Sie sind in der Lage, aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen zu erkennen, eigenständige Interventionen zu konzipieren und Interventionsmaßnahmen auf Basis ihrer Kenntnisse zur Moderation von Gruppen umzusetzen und zu evaluieren.</p>	keine	<p>Studienleistung: Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur</p>

M-MA: Abschlussmodul <i>Final module</i>	30	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Erworben wird die Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens werden in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz gebracht.	keine	Studienleistung: Referat zur Masterarbeit im Kolloquium Modulprüfung: Masterarbeit; Näheres regelt § 23 dieser Studien- und Prüfungsordnung
--	----	--------------	---------------------	---	-------	--

9. § 2 in Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Ordnung vom 3. März 2021 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2022 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 3. März 2021 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 09.03.2022

gez.

Prof. Dr. Martin Pinguart
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 10.03.2022